

**Richtlinie für die
Förderung von Projekten
zur Verbesserung des kollegialen
Miteinanders und Füreinanders
in den
Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltungen
des Bundes**

Stand: November 2025

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zielgruppe.....	4
§ 2 Art der Förderung.....	4
§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen	4
§ 4 Antragsverfahren.....	5
§ 5 Bewilligungsverfahren	5
§ 6 Abweichungen von dieser Richtlinie	6
§ 7 In Kraft treten	7

Präambel

Das Sozialwerk MachMit! in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes hat sich zum Ziel gesetzt, das soziale und kollegiale Miteinander und Füreinander in den Dienststellen zu fördern. Dies ist ein Schlüssel für gute Arbeit, Gesundheit und Zufriedenheit.

Isolierte Arbeitsplätze z.B. durch vermehrte Inanspruchnahme von Home-Office, etc. können dazu führen, dass kollegiale Kontakte beeinträchtigt werden, weil der sonst übliche tägliche Austausch eingeschränkt wird.

Für Kolleginnen und Kollegen, für die Kontakte auf der Arbeit den Großteil der sozialen Interaktion gewesen sind, können diese Veränderung Auswirkungen Einschränkungen im sozialen Miteinander bedeuten.

Langfristig kann dies auch zu Einschränkungen bei der Zufriedenheit und im Extremfall zur Vereinsamung führen.

Um diesem Szenario vorzubeugen, möchte das Sozialwerk MachMit! Projekte in den Dienststellen fördern, die genau diesem Trend entgegenwirken und auf eine Stärkung der Kollegialität bauen.

Das Sozialwerk MachMit! möchte gute Projektideen zur Stärkung der Kollegialität durch finanzielle und/oder organisatorische Unterstützung fördern.

Der öffentliche Dienst als Verwalter öffentlicher Haushaltsmittel hat oftmals nur eingeschränkte Möglichkeiten solche Projekte zu unterstützen.

Gefördert werden sollen auch Projekte für Rentner/innen und Pensionäre und Pensionärinnen, die ehemals Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes waren.

§ 1 Zielgruppe

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Projektmittel werden Zuschüsse an Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes gewährt, die Maßnahmen des kollegialen Miteinanders und Füreinanders in den Dienststellen initiieren und durchführen. Die Mitgliedschaft im Sozialwerk MachMit! ist keine Voraussetzung, um an der Fördervergabe teilzunehmen.

Die Projekte sollen möglichst viele Beschäftigte ansprechen. Dabei sind Projekte förderwürdig, die dienststellenintern sowie dienststellenübergreifend umgesetzt werden.

Gefördert werden auch Projekte, die ehemalige Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes (z.B. Ruheständler) einbeziehen.

§ 2 Art der Förderung

Förderungswürdig sind Projekte oder Maßnahmen, die dazu geeignet sein können, das kollegiale Miteinander und Füreinander zu stärken. Die Projekte sollen Beispielcharakter haben und als „Blaupause“ den anderen Dienststellen dienen. Die Projekte sollten inklusiv und integrativ ausgerichtet sein.

Die Förderung kann dabei in Form finanzieller Unterstützung und/oder organisatorischer Unterstützung erfolgen oder auch in Form von Sachspenden/-beiträgen.

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Förderung eines Projekts ist möglich

- für alle Beschäftigten der Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes und
- für Mitglieder des Sozialwerks MachMit! oder
- für andere Personen, die aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Bundesvorstandes zugelassen sind.

Projekte können nur gefördert werden, wenn sie den Vereinszwecken (lt. Satzung) dienen. Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder vorwiegend von den Dienststellen umgesetzt werden oder in deren Aufgabenbereich fallen (z.B. Betriebsausflüge, Coachings, Fortbildungen mit dienstlichem Charakter).

Die antragstellende Person erklärt sich bereit, bei einer Förderung einen Erfahrungsbericht zu schreiben (möglichst mit Bildbeiträgen) und über den Erfolg des Projektes und die erreichten Projektziele zu berichten. Die Projekte werden auf der Homepage des Sozialwerks MachMit! veröffentlicht, wenn gewünscht, in anonymisierter Form.

Die antragstellende Person erklärt sich bereit, das Sozialwerk MachMit! im Projekt sichtbar werden zu lassen. Dies kann z.B. durch Anbringen des Vereinslogos und/oder durch entsprechende Kommunikation während des Projektes erfolgen.

Die finanzielle Förderung darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen; ggf. gewährte Mittel Dritter werden vor einer Förderbewilligung berücksichtigt. Es ist ein Eigenanteil durch die antragstellende Person in finanzieller Hinsicht oder durch Eigenleistung zu erbringen.

§ 4 Antragsverfahren

Das Antragsformular wird vom Sozialwerk MachMit! zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf unterstützt die Geschäftsstelle beim Ausfüllen.

Die Anträge müssen schriftlich bis zum festgesetzten und bekanntgegebenen Termin beim Sozialwerk MachMit! eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit nach Beschlussfassung über die fristgerecht eingegangenen Anträge noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen folgende Informationen erhalten:

- Name und (dienstliche) Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Allgemeine Darstellung der zugrundeliegenden Projektidee
- Darstellung, welches Ziel mit dem Projekt erreicht werden soll
- Beschreibung, ob das Projekt nur dienststellenintern oder auch für andere Beschäftigte der Arbeits- und Sozialverwaltungen/Mitglieder des Sozialwerks MachMit! zugänglich ist
- Höhe der beantragten Fördersumme; Beschreibung der organisatorischen Unterstützungsleistung durch das Sozialwerk MachMit!
- Darstellung des Eigenanteils
- Darstellung mögl. Kosten (und ggf. derer Finanzierung)
- Erläuterung, wie das Sozialwerk MachMit! im Projekt sichtbar gemacht werden soll
- Erklärung, die Projektbeschreibung, den Projektablauf und das Projektergebnis für einen Beitrag auf der Internetseite des Sozialwerks MachMit! zu erstellen
- Erklärung, ob ggf. weitere finanzielle Mittel Dritter bereitgestellt werden und in welcher Höhe

Bei Projekten in der Dienststelle oder während der Arbeitszeit ist die Einwilligung der Dienststelle dem Förderantrag beizufügen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

Die vorliegenden Anträge auf Gewährung einer Projektförderung werden vom geschäftsführenden Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! geprüft. Nach erfolgter Prüfung und Abstimmung mit dem Dienstgeberbeirat entscheidet der Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! abschließend.

Die Förderanträge werden nach Punkten bewertet. Punkte werden vergeben für:

- Innovation
- Zugangsbreite zum Projekt (z.B. teamintern, behördenintern, gesamte Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes)
- Grad der Eigenleistung/des Eigenanteils
- Übertragbarkeit auf andere Dienststellen
- Nachhaltigkeit

Die antragstellenden Personen erhalten über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid wird der Prozentteil der Förderung und ein (möglicher) maximaler Förderbetrag genannt. Alternativ kann auch eine Ehrenamtspauschale genehmigt werden, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

Auszahlungsverfahren:

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist - mit entsprechenden Originalbelegen/Nachweisen - dem Sozialwerk MachMit! nachzuweisen. Das Sozialwerk MachMit! kann zur Anschubfinanzierung der Projekte anfallende Kosten (Kautions, Anzahlung, etc.) vor Durchführung des Projektes zahlen. Abschlagszahlungen sind nach Absprache möglich. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der zuerkannte Förderbetrag ausgezahlt. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse werden grundsätzlich zurückgefordert.

Sollten die tatsächlich nachgewiesenen Kosten des Förderprojektes niedriger als im Projektantrag angegeben sein, so richtet sich die Prozentberechnung hiernach. Sind die nachgewiesenen Kosten des Förderprojektes höher als im Projektantrag angegeben, kann grundsätzlich nur der im Förderbescheid aufgeführte maximale Förderbetrag ausgezahlt werden.

Nachträgliche Aufstockungen des Förderbetrages aufgrund nicht von der antragstellenden Person zu verantwortende Kostensteigerungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands des Sozialwerks MachMit!

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6 Abweichungen von dieser Richtlinie

Abweichungen von dieser Richtlinie können im Einzelfall durch den Bundesvorstand des Sozialwerks MachMit! beschlossen werden.

§ 7 In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Bundesvorstand

des Sozialwerks MachMit!